

Getrennte Eltern: Wie muss die Schule informieren?

Beratungsteam von Bildung Bern

Trennung oder Scheidung: Wie steht es mit der Informationspflicht gegenüber beiden Elternteilen?

Frage eines Mitglieds: «Ich bin Klassenlehrerin einer Unterstufenklasse. Die Eltern einer Schülerin sind geschieden. Das Sorgerecht hat die Mutter. Diese möchte, dass möglichst keine Informationen der Schule zum Vater gelangen. Der Vater seinerseits wendet sich mit dem Wunsch an mich, umfangreich informiert zu werden. Zudem nimmt der neue Lebenspartner der Mutter eine sehr dominante Stellung ein: Er ist bei den Elterngesprächen dabei und gibt mir auch bei Schulbesuchen Anweisungen, was den Umgang mit dem Kind betrifft. Wie soll ich mich verhalten und welche rechtlichen Vorgaben gibt es?»

Vorbemerkung: Eltern üben die elterliche Sorge unabhängig von ihrem Zivilstand im Regelfall gemeinsam aus (vgl. Art. 298 ZGB). Das Gericht oder die Kindesschutzbehörde (KESB) ordnet die alleinige Sorge eines Elternteils nur noch dann an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist.

Art. 275a ZGB gesteht Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht über den Zustand und die Entwicklung des Kindes zu. Das Gesetz hält zudem fest, dass die Information grundsätzlich in gleicher Weise und im gleichen Umfang zu erfolgen hat.

Dies betrifft insbesondere folgende Themen:

- Einsicht in Beurteilungsberichte
- Schullaufbahnentscheide (z. B. Promotion gefährdet / reduzierte individuelle Lernziele)
- Verhalten des Kindes in der Schule
- Abklärungen oder Beratungen bei der Erziehungsberatung, die von der Schule ausgelöst wurden
- Heilpädagogische Unterstützung
- Allgemeine Infos und Termine (z. B. Elternabend, Skitag, Schulreise ...)

Zu Ihrer Entlastung als Klassenlehrerin gilt, dass die nicht sorgeberechtigten Elternteile selbst aktiv werden müssen, um Informationen von Ihnen zu erhalten. Es genügt in Ihrem

Fall allerdings, wenn der Vater Sie einmal um die Informationen bittet, um diese auch in Zukunft von Ihnen zu erhalten. Die Mutter kann somit nicht verhindern, dass Sie als Lehrperson die Auskünfte, zu deren Weitergabe Sie gesetzlich verpflichtet sind, auch dem Vater erteilen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich nichtsorgeberechtigte Elternteile in die Erziehung und Ausbildung des Kindes einmischen dürfen. Sie haben nur das Recht, Auskünfte zu erhalten. Auch sollten Informationen, die mit dem Zustand oder der Entwicklung nichts zu tun haben, wie z. B. Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes, nicht bekannt gegeben werden.

Eine Ausnahme vom genannten Auskunftsrecht besteht, wenn die Mutter Ihnen ein Scheidungsurteil vorlegt, das dieses Recht ausdrücklich ein-

→

schränkt. Auch die KESB kann eine entsprechende Einschränkung verfügen (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB). Solche Dokumente müssen Ihnen stets in schriftlicher Form vorliegen. Als Lehrperson müssen Sie sich nicht selbst über mögliche Einschränkungen des Auskunftsrechts informieren. Dies liegt in der Verantwortung der sorgeberechtigten Person.

Sie müssen und dürfen also in der beschriebenen Situation den Vater über alle oben genannten Fragen informieren, falls er dies verlangt. Die Entscheidungen in Bezug auf das Kind (wie zum Beispiel Schullaufbahnentscheide) liegen aber klar bei der sorgeberechtigten Person.

Wichtig ist, dass Sie nur Informationen zur Schule kommunizieren. Ihre persönlichen Beobachtungen behal-

ten Sie besser für sich (z.B. Freizeitverhalten der Schülerin, Art der Zusammenarbeit mit der Mutter / dem Lebenspartner etc.). Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen mit dem Vater ein.

Der Lebenspartner der Mutter darf bei Elterngesprächen dabei sein, wenn dies dem Wunsch der Mutter entspricht. Ansonsten sind Sie ihm zu keiner Auskunft verpflichtet und er hat Ihnen selbstverständlich auch keine Anweisungen zu geben. Ansprechpartnerin ist die Mutter.

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB):

*SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom
10. Dezember 1907 | Fedlex*

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>